

# **Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen**

vom 15. April 1981

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 7 und 12 des Gesetzes über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen;  
auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

*beschliesst:*

**Art. 1<sup>2</sup>** Amt für die Eintreibung und Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen

<sup>1</sup>Das Amt für Eintreibung und Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen (nachfolgend mit Amt bezeichnet) steht den Personen zur Verfügung, die im Kanton Wallis ständig wohnhaft oder niedergelassen sind und welche die Unterhaltsbeiträge nicht regelmässig erhalten können, auf die sie Anrecht haben.

<sup>2</sup>Der Gläubiger von Unterhaltsbeiträgen kann dem Amt ausserdem ausdrücklich den Auftrag erteilen, die Unterhaltsbeiträge, die in den zwölf Monaten, bevor er das Gesuch gestellt hat, fällig geworden sind, einzukassieren.

**Art. 2** Befugnisse und Aufgaben

Das Amt hat die folgenden Befugnisse:

- a) Es berät die Gesuchsteller über ihre Rechte und über die Mittel, um diese geltend zu machen;
- b) Auf Wunsch hin verfasst es Briefe, Aufforderungen, Betreibungsbegehren, Begehren an die Schuldner, Gesuche um Anwendung der New-Yorker Konvention oder notwendige Strafklagen;
- c) Durch Bevollmächtigung und als Mandatar kann es alle nützlichen, gerichtliche oder andere Vorkehrungen treffen;
- d) Wenn die Umstände es rechtfertigen und die im Gesetz und im vorliegenden Reglement vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, gewährt es Vorschüsse.

**Art. 3** Gesuche um Vorschüsse

<sup>1</sup>Will eine Person einen Vorschuss erhalten, unterbreitet sie dem Amt ein Gesuch, indem sie namentlich den Entscheid des Richters oder die Vereinbarung vorlegt, die den Unterhaltsbeitrag bestimmt.

<sup>2</sup>Die Vorschussgesuche, die sich auf die Artikel 276 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stützen, sind vom gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

## 850.301

- 2 -

<sup>3</sup>Das Amt gewährt Vorschüsse nur insofern, als der Gesuchsteller und die begünstigten Kinder tatsächlich in der Schweiz wohnen.

### Art. 4<sup>3</sup> Einkommens- und Vermögensgrenze und Betrag der Vorschüsse

<sup>1</sup>Vorschüsse können zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nur gewährt werden, wenn das jährliche steuerpflichtige Einkommen und prinzipiell das steuerpflichtige Vermögen des Gesuchstellers folgende Grenzen nicht übersteigt:

Betrag des Vorschusses pro Kind	Fr. 550.- I	Fr. 450.- II	Fr. 350.- III	Fr. 250.- IV
Grenzen des jährlichen steuerpflichtigen Einkommens und des Vermögens				
alleinstehende Person	Fr. 32'000.-	Fr. 40'000.-	Fr. 50'000.-	Fr. 60'000.-
in gemeinsamem Haushalt lebende Person	Fr. 40'000.-	Fr. 48'000.-	Fr. 58'000.-	Fr. 66'000.-
unterstützungspflichtiges Kind	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-
Vermögen	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-
Betrag des Vorschusses pro berechtigten Erwachsenen	Fr. 480.- I	Fr. 400.- II	Fr. 320.- III	Fr. 240.- IV
Grenzen des jährlichen steuerpflichtigen Einkommens und des Vermögens				
alleinstehende Person	Fr. 32'000.-	Fr. 40'000.-	Fr. 50'000.-	Fr. 60'000.-
in gemeinsamem Haushalt lebende Person	Fr. 40'000.-	Fr. 48'000.-	Fr. 58'000.-	Fr. 66'000.-
unterstützungspflichtiges Kind	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-
Vermögen	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-

<sup>2</sup>Das berücksichtigte Einkommen und das berücksichtigte Vermögen entspricht dem jährlichen Nettoeinkommen und dem steuerbaren Vermögen, d.h.:

- alle Bar- und Naturaleinkünfte aus einer unselbständigen oder/und selbständigen Erwerbstätigkeit, von denen die Beiträge an AHV, IV, EO, ALV und die Beiträge an die berufliche Vorsorge abgezogen werden;
- Familienzulagen;
- der steuerbare Ertrag aus mobilem und Immobilienvermögen;
- die Leibrenten und andere ähnliche periodische Einkünfte;
- alle Einkünfte aus Sozialversicherungen oder beruflicher Vorsorge, einschliesslich der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV;
- andere Einkünfte mit Ausnahme der Alimente und Unterhaltsbeiträge, für die der Gläubiger Vorschüsse beantragt, und von Stipendien;
- die Grundstücksgewinne.

<sup>3</sup>Das Gehalt von minderjährigen oder volljährigen Kindern, die mit dem Empfänger zusammenleben und für die er noch unterstützungspflichtig ist, wird bei der Berechnung des Familieneinkommens nur gezählt, wenn es 500 Franken monatlich übersteigt.

**Art. 5** Auskunftspflicht

<sup>1</sup>Der Gesuchsteller ist verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen abzugeben, vor allem eine Kopie seiner letzten Steuererklärung und seines letzten Bordereaus der direkten Steuer.

<sup>2</sup>Er muss ebenfalls alle Angaben machen, die dazu geeignet sind, das Vorgehen gegen den Schuldner zu erleichtern.

<sup>3</sup>Die Vorschüsse können verweigert oder annulliert werden, wenn der Gesuchsteller wichtige Tatbestände verschweigt, notwendige Unterlagen verheimlicht oder die Arbeit des Amtes verhindert oder seine Einkommensmöglichkeiten auf ungerechtfertigte Weise herabsetzt. Das Amt kann jederzeit von den in Artikel 3 des Gesetzes vorgesehenen Sozialämtern einen Bericht verlangen.

**Art. 6** <sup>1,2</sup> Beginn und Ende der Vorschüsse

Vorschüsse können nur auf Unterhaltsbeiträge zugesprochen werden, die vom Monat an geschuldet werden, der auf die Einreichung des Gesuchs folgt. Sie werden grundsätzlich erstmalig für einen Zeitraum von zwölf Monaten gewährt. Anschliessend können sie jährlich erneuert werden. Das Recht auf Vorschüsse erlischt, wenn:

- a) das Recht auf Unterhaltsbeiträge erlischt;
- b) der Gläubiger die Einkommens- und Vermögensgrenzen übersteigt;
- c) das volljährige Kind das erfüllte zwanzigste Lebensjahr erreicht hat;
- d) der berechtigte Ehegatte das Alter erreicht hat, von dem an er Anrecht auf Leistungen der AHV hat.

**Art. 7** <sup>3</sup>

Aufgehoben

**Art. 8** <sup>2</sup> Rückerstattung

<sup>1</sup>Der Gläubiger ist gehalten, unberechtigterweise eingezogene Vorschüsse zurückzuerstatten.

<sup>2</sup>Wenn der Berechtigte die Tätigkeit des Amtes behindert, indem er insbesondere willentlich ungenaue Auskünfte gibt, kann er gezwungen werden, die gewährten Vorschüsse ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

<sup>3</sup>Ausser in offensichtlichen Härtefällen kann das Amt in vernünftigen Mass die unberechtigterweise erhaltenen Beträge auf die künftigen Leistungen anrechnen.

**Art. 9** Verwendung der rückvergüteten Beträge

Die nachträglich durch das Amt eingezogenen Unterhaltsbeiträge werden in erster Linie zur Deckung der gewährten Vorschüsse und gegebenenfalls für die entstandenen Kosten verwendet.

**Art. 10** Vorgehen des Amtes

<sup>1</sup>Das Amt benachrichtigt sofort den Schuldner des Unterhaltsbeitrages, dass es einen Vorschuss zugesprochen hat, und dass es in die Rechte des Gläubigers

## 850.301

- 4 -

tritt.

<sup>2</sup>Es trifft alle nützlichen Massnahmen, die dazu dienen, von den Schuldnern die Zahlung des Unterhaltsbeitrages, sowie die Rückerstattung der Vorschüsse, der Zinse und der Unkosten zu erwirken.

<sup>3</sup>Wenn die Verhältnisse des Interessierten es erfordern und sein Einverständnis oder jenes seines gesetzlichen Vertreters vorliegt, kann das Amt bei Organisationen oder hilfsbereiten Personen alle Vorkehren treffen und die im Artikel 3 des Gesetzes vorgesehenen sozialen Einrichtungen beanspruchen.

### **Art. 11**    Entscheid

<sup>1</sup>Das Amt entscheidet gemäss den Verfahrensbestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. Die Entscheide über Vorschüsse sind grundsätzlich ein Jahr gültig. Alle neu eintretenden Tatbestände, welche die Lage des Schuldners oder des Berechtigten beeinflussen, berechtigen jedoch das Amt zu einem neuen Entscheid.

<sup>2</sup>Jede Veränderung der Situation (Heirat, Volljährigkeit, Tod, neuer Arbeitgeber usw.), sowohl des Gläubigers als auch des Schuldners, ist dem Amt durch die Personen, die daraus irgendeinen Nutzen ziehen könnten, unverzüglich zu melden.

<sup>3</sup>Das Amt übermittelt ein Doppel seines Entscheides an die interessierten Personen und Organe, insbesondere an die Gemeinde.

### **Art. 12**<sup>3</sup>    Indexierung

Die in Artikel 4 dieses Reglements festgelegten Beträge werden jährlich dem Landesindex der schweizerischen Konsumentenpreise angepasst.

### **Art. 13**    Gegenseitigkeit

Das Amt interveniert auch, im Sinne von Artikel 2 auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines andern Kantons, der Gegenrecht gewährt, gegen einen im Kanton wohnhaften Schuldner.

### **Art. 14**<sup>2</sup>

Aufgehoben

### **Art. 15**<sup>2</sup>    Schlussbestimmungen

Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie ist mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Reglements fest.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates am 15. April 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Im Grossen Rat genehmigt am 13. Mai 1981; die Änderung vom 16. Mai 2012 wurde am 12. Dezember 2012 genehmigt.

<b>Titel und Änderungen</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<sup>1</sup> Änderung vom 11.03.1998	GS/VS 1982, 193	28.08.1982
	GS/VS 1998, 312	3.04.1998
<sup>2</sup> Änderung vom 8.02.2006	Abl. Nr. 13/2006	1.01.2006
<sup>3</sup> Änderung vom 16.05.2012	Abl. Nr. 5/2013	12.12.2012